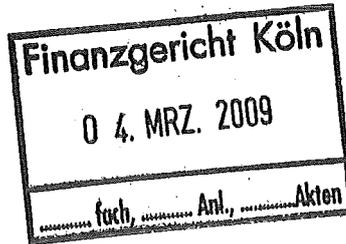




Finanzverwaltung NRW Postfach 180120 - 53031 Bonn

Finanzgericht Köln
Postfach 101344
50453 Köln



Wir haben gleitende Arbeitszeit.

Auskunft erteilt Frau Heidolf	
Durchwahl-Nr. 0228 718-2563	Zimmer 120

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER
Eing. 11. März 2009

Steuernummer / Aktenzeichen
205/5822/0046-RBST-2

Datum 02. 03. 2009

In der Sache 1. Dr. Wienand Meilicke,
2. Heidi Christa Weyde u.a.
als Beteiligte der Erbengemeinschaft Prof. Dr. Heinz Meilicke

gegen Finanzamt Bonn-Innenstadt

wegen Abrechnungsbescheid über die Anrechnung von Körperschaftsteuer

Aktenzeichen: 2 K 2241/02

nimmt der Beklagte unter Bezugnahme auf die Schreiben der Klägerseite vom 20. Januar 2009 wie folgt Stellung:

1. Keine Bindungswirkung des Beklagten an die eingereichten „Steuerbescheinigungen“

Ungeachtet der Frage, ob die Vorlage einer Steuerbescheinigung materiell-rechtliche Voraussetzung für die Anrechnung der Körperschaftsteuer ist, ist der Beklagte nicht an deren Inhalt gebunden, sofern hier unrichtige Anrechnungsbeträge bescheinigt wurden (BFH-Urteil vom 19. Juli 1994 – VIII R 58/92, BStBl. 1995 S. 362).

Inwieweit eine Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer zu erfolgen hat, bestimmt sich einzig nach der Körperschaftsteuerbelastung, der von der gebietsfremden Körperschaft ausgeschütteten Dividenden. Die von den Klägern bislang vorgelegten Dokumente bescheinigen allesamt unrichtige Anrechnungsbeträge. Dies aus zweierlei Gründen:

Zum einen erlaubt allein der bescheinigte nominale Körperschaftsteuersatz keinen Rückschluss auf die tatsächliche Körperschaftsteuerbelastung der ausgeschütteten Dividenden. Dies ergibt sich bereits nach den allgemeinen Denkgesetzen. Besonders deutlich zeigt sich dies im Fall der

Dienstgebäude
Welschnonnenstr. 15
53111 Bonn
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0228 718-0
Telefax
0800 10092675205
Telefax Ausland
0049 2287181200

Sprechzeiten allgemein
Mo-Mi 08.30-12.00 Uhr
Do 07.00-17.00 Uhr
Freitag geschlossen

Service-u. Informationsstelle
Mo-Mi 08.30-12.00 Uhr
Do 07.00-17.00 Uhr

Konten:
Bbk Köln
KtoNr. 38001500 BLZ 37000000
IBAN DE70 3700 0000 0038 0015 00
BIC MARKDEF1370
Sparkasse KölnBonn
KtoNr. 17079 BLZ 37050198

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien SB 60, 551, 600, 601 bis Beethovenhalle/SWB Buslinien SB 55, 529, 537, 538, 540, 550, 603, 606, 607, 608, 609, 640 bis Stiftsplatz Straßenbahn 62 u. 66 bis Bertha-v.-Suttner-Platz und 61 bis Wilhelmsplatz

niederländischen Dividenden, da die Niederlande über kein Körperschaftsteuer-Anrechnungssystem und keine Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz verfügen.

Dass der Nominalsatz nicht der tatsächlichen Körperschaftsteuerbelastung entspricht, wird nicht zuletzt durch das vom Beklagten mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2008 übersandte Schreiben der niederländischen Finanzverwaltung bestätigt. In diesem Schreiben wird sinngemäß darauf verwiesen, dass Steuersatz und Steuerbelastung des betroffenen Steuerpflichtigen gerade nicht bescheinigt werden können, sondern nur der reguläre Körperschaftsteuersatz in den Niederlanden. Auch sonst hat die Klägerseite – außer Bestätigungen über einen tarifären Körperschaftsteuersatz – bisher keine Beweismittel beigebracht, die auch nur ansatzweise einen Rückschluss auf die tatsächliche Körperschaftsteuerbelastung zulassen. Dies ist nach Ansicht des Beklagten offensichtlich. Falls dies aber weiter bestritten werden sollte, regt der Beklagte – exemplarisch für die aus den Niederlanden bezogenen Dividenden – die Erstellung eines Rechtsgutachtens zu der Frage an, ob die tatsächliche Körperschaftsteuerbelastung der niederländischen Dividenden stets der Nominalbelastung entspricht.

Zum anderen enthalten die beigebrachten Bescheinigungen auch sonst falsche Berechnungen. Die mit Schriftsatz vom 20. Januar 2009 vorgelegte Bescheinigung der ITT Corporation enthält falsche Zahlen, selbst für den Fall, dass man von einer anrechenbaren Körperschaftsteuerbelastung von 35% (federal tax) + 8% (state tax) ausginge. Der Aussteller der Bescheinigung hat die angebliche Steuerbelastung offenbar bei der Bemessungsgrundlage selbst zum Abzug gebracht. Dieser Fehler wurde dann handschriftlich korrigiert. Dem Beklagten ist nicht klar ersichtlich, wer nun welche Teile des Dokuments tatsächlich ausgefüllt hat. Die Urheberschaft der ITT Corporation für die abgegebenen schriftlichen Erklärungen insgesamt ist unklar. Dies ist auch im Hinblick auf den Urkundencharakter einer solchen Bescheinigung nicht unproblematisch.

Aus dem Anschreiben der ITT Corporation vom 4. Dezember 2008 in Verbindung mit der eigens gefertigten Bescheinigungsvorlage folgt außerdem, dass die Klägerseite offenbar der ITT Corporation zunächst eine Bescheinigung vorgelegt hat, in deren Berechnung pauschal eine „state tax“ einbezogen wurde, obwohl diese so nicht angefallen war und mit der „federal tax“ verrechenbar ist. Dies ist bemerkenswert, da sich die Kläger oder ihre Berater wohl mit dem amerikanischen Steuerrecht auskennen. Auch die anderen dem Gericht vorgelegten Bescheinigungen sind offenbar von der Klägerseite vorformuliert worden.

Durch all die von den Klägern bislang vorgelegten Bescheinigungen behaupten die Kläger wiederholt, die von ihnen vorgelegten Dokumente bewiesen eine tatsächliche Körperschaftssteuerbelastung der jeweiligen ausländischen Körperschaft. Obwohl dies die Dokumente nicht hergeben und der Beklagte hierauf mehrfach hingewiesen hat und es hiermit nochmals tut, bleibt die Klägerseite, zuletzt auf den Seiten 8 ff. ihres Schriftsatzes vom 20. Januar 2009, bei ihrem unrichtigen Vortrag.

2. Verfahrensrechtliche Behandlung der EK-01 Dividenden

Ob die gebietsansässigen EK-01 ausschüttenden Gesellschaften ein „eigenes“ Interesse an der Ausstellung geänderter Steuerbescheinigungen haben, ist angesichts der zivilrechtlichen Verpflichtung der ausschüttenden Körperschaft zur Ausstellung entsprechender Steuerbescheinigungen unbeachtlich. Das Bestehen einer zivilrechtlichen Verpflichtung der gebietsansässigen ausschüttenden Körperschaften dürfte zwischen den Parteien unstrittig sein. Vor dem Hintergrund der Umstellung des Körperschaftsteuer - Vollarrechnungsverfahrens auf das

Halbeinkünfteverfahren und der Einführung des Körperschaftsteuerguthabens dürfte sich jedoch auch diese Behauptung der Klägerseite als unzutreffend erweisen.

Der von der Klägerseite wiederholt erhobene Vorwurf einer Verzögerungsabsicht des Beklagten entbehrt jeder Grundlage. Schließlich ist es der Kläger selbst, der wiederholt umfangreiche Schriftsätze mitsamt umfassender Anlagen und weiterer steuerwissenschaftlicher Literatur vorgelegt hat.

Im Auftrag


Herzogenrath